



Bundeskanzleramt
 zH Herrn Dr Georg Lienbacher
 Sektion V
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1140 WIEN
 T 01 501 65-0
 FAX NR. 0142384

AUSGABE

06. März 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/Wa/Ab	Alice Wagner Walter Gagawczuk Johannes Peyrl	DW 2368	DW 2199	2.3.2007 505391

EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG)

Sehr geehrter Herr Dr Lienbacher!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz Stellung zu nehmen. Die Umsetzung des EU Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI) wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, dass jene in Österreich von Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können.

Für die BAK ist es von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen Vorschriften, die der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen, vollstreckt werden. Durch den gegenwärtigen Katalog der Straftatbestände im EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz erscheint dies jedoch nicht ausreichend gewährleistet. Die BAK fordert daher eine Erweiterung bzw Konkretisierung der Liste der Straftatbestände und verweist dabei auch auf das Regierungsprogramm (Kapitel Arbeitsmarkt & Arbeitswelt, Punkt 6). Für die sich aus der Entsenderichtlinie ergebenden Straftatbestände bietet sich insbesondere an, die im Rahmenbeschluss enthaltene Generalklausel zu präzisieren.

Sollte das BKA zu der Rechtsmeinung gelangen, dass diese Forderungen im Rahmen der nationalen Umsetzung nicht europarechtskonform erfüllt werden können, fordert die BAK nachdrücklich, dass die österreichische Bundesregierung sich auf europäischer Ebene für eine Ergänzung des Rahmenbeschlusses einsetzt. Eine solche ist im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehen und durch einstimmigen Ratsbeschluss jederzeit möglich. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass vom Rahmenbeschluss die grenzüberschreitende Zustellung nicht erfasst ist. Auch diesbezüglich müsste auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden werden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die durch das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz geschaffene Möglichkeit, Geldstrafen und Geldbußen – auch jene die in Österreich von Verwaltungsbehörden verhängt wurden – europaweit vollstrecken zu können. Der vorliegende Entwurf stellt somit eine wichtige und notwendige Ergänzung zum EU-JZG dar, welches nur die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen, die von einem Gericht verhängt wurden, abdeckt. Befürwortet wird auch die verbesserte Nachverfolgung von Verwaltungsstrafen bei Verkehrsdelikten von ausländischen Fahrzeughaltern.

Begrüßenswert ist, dass gemäß den Erläuterungen die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder als Gerichte im Sinn des Rahmenbeschlusses angesehen werden. Das ist deshalb wichtig, da deren zumindest potentielle Anrufungsmöglichkeit eine grenzüberschreitende Vollstreckung erst möglich macht. Diese Auslegung schafft erst die Voraussetzung für eine tatsächliche Vollstreckungsmöglichkeit von Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden im EU-Ausland.

Liste der Straftaten

Anlage 1 enthält eine Liste von Straftatbeständen, die ohne weiteres (dh ohne Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können. In dieser Liste wird bloß der Text des Rahmenbeschlusses übernommen. Besonders der letzte Punkt dieser Liste ist aber relativ unbestimmt. Auch hier wurde lediglich die Generalklausel („Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben“) des Rahmenbeschlusses Wort für Wort übernommen.

Es besteht die Befürchtung, dass in der Praxis Tatbestände, die unter diesen Punkt fallen nicht oder nur in wenigen Fällen einer grenzüberschreitenden Vollstreckung zugeleitet werden. Es wäre daher notwendig, diesen Punkt weiter zu konkretisieren und die Straftatbestände demonstrativ aufzuzählen. Der Rahmenbeschluss fordert diesbezüglich ja ausdrücklich eine Festlegung solcher Straftatbestände durch den Entscheidungsstaat. Insbesondere wäre eine Konkretisierung hinsichtlich der Straftatbestände, die sich aus der Entsenderichtlinie (Richtlinie 97/71/EG) bzw deren nationaler Umsetzung ergeben notwendig. Gerade in diesem sozialpolitisch sehr sensiblen Bereich ist eine Vollstreckung im Ausland meist erforderlich, da die Arbeitgeber naturgemäß nicht in Österreich ansässig sind.

Bei einer richtigen Interpretation der Straftatbestände, die sich aus der Entsenderichtlinie bzw deren nationaler Umsetzung ergeben, fallen diese jedenfalls – wie von der BAK seit Jahren ausdrücklich gefordert (siehe etwa die Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie 2003-2006 vom 28.6.2003, Seite 10) – unter die Generalklausel des Rahmenbeschlusses. Um nicht nur eine Vollstreckung ausländischer Bescheide in Österreich, sondern auch eine Durchsetzung von österreichischen Entscheidungen im EU-Ausland zu gewährleisten, ist eine europaweit einheitliche Vorgangsweise notwendig. Diesbezüglich fordern wir die österreichische Bundesregierung dazu auf, sich auf europäischer Ebene

dafür einzusetzen, dass die Straftatbestände der Entsenderichtlinie in allen nationalen Umsetzungsgesetzen verankert werden.

Hinweisen möchten wir diesbezüglich auch auf das aktuelle Regierungsprogramm, dass im Kapitel Arbeitsmarkt & Arbeitswelt, Punkt 6) Bekämpfung der Schwarzarbeit ausdrücklich eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung betreffend die Entsende-Richtlinie im EU-Ausland vorsieht.

Sollte das BKA zu der Rechtsmeinung gelangen, dass eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses wie von uns vorgeschlagen über die Möglichkeiten der Umsetzung hinausgeht und nicht europarechtskonform wäre, ist eine Lösung auf europäischer Ebene erforderlich. Diesbezüglich sieht der Rahmenbeschluss ausdrücklich vor, dass die Liste der Straftaten durch einstimmigen Ratsbeschluss jederzeit erweitert werden kann.

Unbedingt eine Lösung auf europäischer Ebene ist im Bereich der Straftatbestände betreffend die unrechtmäßige Ausländerbeschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten notwendig. Anhand eines Beispiels: Ein Dienstleister, der grenzüberschreitend mit seinen drittstaatsangehörigen ArbeitnehmerInnen einen Auftrag in Österreich durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Vorschriften des AuslBG (etwa weil die Arbeitskräfte nur für die Entsendung angeworben wurden und im Sitzstaat des Dienstleistungserbringers über keine Arbeitsberechtigung verfügen). In diesem Bereich erscheint eine Erweiterung der Liste der Straftaten durch einstimmigen Ratsbeschluss unbedingt erforderlich.

Abschließend möchten wir zu diesem Punkt festhalten, dass zwar auch Tatbestände, die nicht im Katalog enthalten sind, zwar grundsätzlich vollstreckbar sind, für solche gilt allerdings der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. In diesen Fällen kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung davon abhängig machen, dass sich die Entscheidung auf Handlungen bezieht, die auch nach seinem Recht eine Straftat darstellen. Es müsste im Vollstreckungsstaat also eine ähnliche (oder sogar gleiche?) Sanktionierung wie etwa in Österreich im AuslBG oder im AVRAG gelten. Das Abstellen auf die gegenseitige Strafbarkeit und eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall, erscheint aus Sicht der BAK als kein gangbarer und praxisgerechter Weg, um Verstöße gegen Vorschriften, die der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen, durchzusetzen.

Begrenzte behördliche Möglichkeiten bei Auslandssachverhalten

Nicht nur die mangelnde Vollstreckungsmöglichkeit von Verwaltungsstrafen im Ausland ist ein Problem, sondern auch die sonst äußerst begrenzten Möglichkeiten der Behörden bei Auslandssachverhalten. Damit sei insbesondere die amtliche Zustellung von Schriftstücken, die Beweisaufnahme im Ausland bzw Amtshilfe bei Beweisaufnahmen und die beschränkten Möglichkeiten bei mangelnder Behördenkooperation angesprochen.

In Anbetracht der zunehmenden grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit ist aber eine behördliche Tätigkeit, die nicht von Staatsgrenzen abhängig ist, erforderlich. An-

sonsten lädt dies weiter zu Missbrauch ein und Erscheinungsformen unfairen Wettbewerbs auf Kosten der ArbeitnehmerInnen, der Sozialversicherungsträger, österreichischer Unternehmen und der Allgemeinheit werden weiter zunehmen. Die österreichische Bundesregierung sollte sich daher mit Nachdruck für entsprechende Verbesserungen auf übernationaler Ebene einsetzen.

Ein erster wichtiger Schritt wäre analog zu der Europäischen Zustellverordnung in Zivil- und Handelssachen ein Rahmenbeschluss über die grenzüberschreitende Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren.

Anzuwendendes Verfahrensrecht

§ 2 EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, welcher das anzuwendende Verfahrensrecht festlegt, sollte dahingehend deutlicher formuliert werden, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz nur dann auf das Verfahren zur Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in Österreich anzuwenden ist, wenn hierfür die österreichische Verwaltungsbehörde zuständig ist. Im Fall der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kommt es jedenfalls zur Anwendung des EU-JZG (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und nicht des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, was unseres Erachtens in § 2 zu wenig deutlich zum Ausdruck kommt.

Erlös aus der Vollstreckung

Die an sich begrüßenswerte Tatsache, dass der Erlös aus der Vollstreckung jener Geldstrafen, die wegen einer nach österreichischem Recht nicht strafbaren Handlung erlassen wurde, dem Land zu Zwecken der Sozialhilfe etc zufließt, ist wohl rein theoretischer Natur, da diese Handlungen gemäß § 4 Z 2 nur dann zu vollstrecken sind, wenn es sich um in der Anlage 1 aufgezählte Straftaten handelt. Hier finden sich jedoch keinerlei Verwaltungsstrafverfahren, die nicht auch in Österreich strafbar wären.

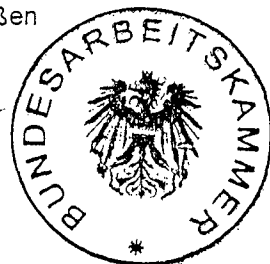
Auf jeden Fall sollte § 9, betreffend den Erlös aus der Vollstreckung, auch die zweite Möglichkeit des Art 13 des Rahmenbeschlusses, der in der Frage der Erlöszuteilung explizit auf Entschädigungen für Opfer verweist, übernommen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der in diesem Schreiben angeführten Position.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors